Lesefassung der

Satzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

In der Fassung der Satzung aus Beschluss B190-12/05 vom 05.09.2005
Geändert durch 1. Änderungssatzung aus Beschluss B639-35/13 vom 16.09.2013
Geändert durch 2. Änderungssatzung aus Beschluss B313-12 vom 14.03.2016
Geändert durch 3. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0438 vom 13.09.2021
Geändert durch 4. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/08/0270 vom 27.04.2026

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildene und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

§ 2

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag

§ 3

Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese geänderte Satzung trat zum 12.05.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister